

Urkundenrolle Nr. 2751994

VERHANDELT

zu Frankfurt am Main

am 05. Mai 1994

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Nikolaus Hensel

mit dem Amtssitz in

Fürstenbergerstraße 229, 60323 Frankfurt am Main

erschieden heute:

1. Herr Christian Kruber, geboren am 28.10.1962,  
geschäftsansässig Leipziger Straße 5-7, 10100 Berlin,  
ausgewiesen durch Vorlage seines Personalausweises;
2. Herr Hermann Pflaum, geboren am 02.10.1937,  
geschäftsansässig Mottelerstraße 8, 04155 Leipzig,  
ausgewiesen durch Vorlage seines Personalausweises;
3. Herr Bernd F. Lunkewitz, geboren am 05.10.1947,  
geschäftsansässig Mörfelder Landstraße 277 a, 60598 Frankfurt am Main,  
persönlich bekannt.

Der Erschienene zu 1) erklärte, hier nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern für die

Treuhandanstalt, Anstalt des öffentlichen Rechts,  
vertreten durch ihren Vorstand, Leipziger Straße 5-7, 10100 Berlin

- im folgenden „THA“ genannt -

aufgrund der Vollmacht vom 3. Mai 1994, die im Original bei der Beurkundung vorlag und in beglaubigter Abschrift zur Urkunde genommen wird.

Der Erschienene zu 2) erklärte, hier ebenfalls nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als jeweils alleinvertretungsberechtigter und aufgrund Gesellschafterbeschlüssen vom heutigen Tage, die dieser Urkunde als Anlage beigelegt sind, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der

- a) Leipziger Verlags- und Vertriebsgesellschaft mbH,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts  
Leipzig unter HRB 1018,

im folgenden „LVV“ genannt,

- b) Gustav Kiepenheuer Verlag GmbH, eingetragen  
im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter  
HRB 1021,

im folgenden „GKV“ genannt,

- c) Sammlung Dieterich Verlagsgesellschaft mbH,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts  
Leipzig unter HRB 1019,

im folgenden „SDV“ genannt.

Der Notar bescheinigt gemäß § 21 BNotO aufgrund der ihm heute vorgelegten beglaubigten Handelsregisterauszüge vom 29. April 1994, daß die vorgenannten Gesellschaften wie vorstehend angegeben eingetragen und vertreten sind.

Der Erschienene zu 3) erklärte, hier nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der

BFL Beteiligungsgesellschaft mbH, eingetragen im  
Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu  
HRB 40826,

im folgenden „BFL“ genannt.

Die Erschienenen baten um Beurkundung des nachfolgenden

Geschäftsanteilkauf- und Abtretungsvertrages

§ 1

Gegenstand, Beteiligung

1. Im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist unter HRB Nr. 1018 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma Leipziger Verlags- und Vertriebsgesellschaft mbH mit Sitz in Leipzig eingetragen.

Das Stammkapital der LVV, das aus dem Vermögen der Gustav Kiepenheuer Verlag und der Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung gebildet worden ist, beträgt nominal DM 100.000,-.

2. Die Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB Nr. 1019 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma Sammlung Dieterich Verlagsgesellschaft mbH und der im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB Nr. 1021 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma Gustav Kiepenheuer Verlag GmbH. Das Stammkapital der SDV beträgt nominal DM 100.000,-, das der GKV DM 500.000,-. Das Stammkapital ist jeweils aus dem Vermögen des Gustav Kiepenheuer Verlages und der Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung gebildet worden.

3. Die LVV, GKV und SDV sind durch notarielle Umwandlungserklärung (notarielle Urkunde des Notars Kay Jacobsen, Berlin, vom 30.06.1990 zur URNr. 307/1990) auf der Grundlage der Umwandlungsverordnung vom 01.03.1990 entstanden und jeweils am 02.10.1990 zu den oben bezeichneten Nummern in das Handelsregister, Abteilung B beim Kreisgericht Leipzig-Stadt eingetragen worden.

Im Hinblick hierauf übernimmt die THA keine Gewähr für den rechtlichen Bestand der verkauften Geschäftsanteile an der LVV sowie für den rechtlichen Bestand der Geschäftsanteile der LVV an der GKV und der SDV.

Im Falle einer Löschung der LVV, der GKV und der SDV im Handelsregister, die auf einer unwirksamen Umwandlung beruhen, verpflichten sich THA, BFL und die LVV, einvernehmlich zusammenzuwirken, um die zur Zeit bestehende registerrechtliche Lage herbeizuführen.

Hierbei etwa entstehende Kosten werden zwischen den Beteiligten geteilt. Kann die bestehende registerrechtliche Lage nicht wiederhergestellt werden, sind weitergehende Ansprüche ausgeschlossen.

Die BFL und der Erschienene zu 3) verpflichten sich gegenüber der THA, etwaige auf der Unwirksamkeit der Umwandlungserklärungen beruhende Nichtigkeitsgründe nicht geltend zu machen.

Ansprüche der BFL gegenüber der THA sind ausgeschlossen, sofern der Vollzug dieses Vertrages durch Ansprüche der PDS gegen die THA und/oder die BFL, die sich aus und in Zusammenhang mit der Überführung der GKV und der SDV in volkseigene Betriebe ergeben, beeinträchtigt wird. Gleiches gilt bei etwaigen Ansprüchen der Frau Eva Meyer bzw. deren Erben wegen Ansprüchen, die aus der im Jahre 1976/1977 vollzogenen Veräußerung des Gustav Kiepenheuer Verlages resultieren.

4. Die THA ist weiterhin alleinige Gesellschafterin der LVV. An dem Stammkapital in Höhe von DM 100.000,- hält sie zwei Geschäftsanteile zu je DM 50.000,.

§ 2

Verkauf, Abtretung

1. Die THA verkauft an die dies annehmende BFL die Geschäftsanteile an der LVV im Nennbetrag von DM 100.000,- zu einem Kaufpreis von DM 250.000,-.

Die BFL übergibt der THA am Tage der Beurkundung zum Zwecke der Zahlung des Kaufpreises einen von einer Landeszentralbank bestätigten Bankscheck über einen Betrag in Höhe des Kaufpreises.

2. Die THA tritt an die dies annehmende BFL die Geschäftsanteile an der LVV im Nennbetrag von insgesamt DM 100.000,- ab.
3. Die LVV stimmt dem Verkauf und der Abtretung der Teilgeschäftsanteile vorsorglich zu.
4. Der Verkauf und die Abtretung erfolgen mit schuldrechtlicher Wirkung zum 01.01.1994. Ab diesem Zeitpunkt steht der BFL das Gewinnbezugsrecht zu.

§ 3

Gewährleistung, Haftung

1. Der Verkauf der Geschäftsanteile erfolgt unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung. Auf die Regelung in § 1 Ziffer 3., 2. - 6. Abs., wird Bezug genommen.
2. Die BFL kann aus der Verletzung vorvertraglicher, vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten Ansprüche gegen die THA nur geltend machen, soweit die THA ihr obliegende Verpflichtungen gegenüber der BFL vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
3. Der Erschienene zu 2) in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der LVV, der GKV und der SDV sowie der Handlungsbevollmächtigte der vorbezeichneten Gesellschaften, Herr Claus C. Schmickler, haben zu dem Bestehen von Nutzungsrechten und Prozeßrisiken die als Anlagen 1., 2., 3. dieser Nieder-

schrift beigefügten Erklärungen abgegeben. Die Erklärungen werden den Beteiligten vorgelesen.

Die Treuhandanstalt steht für die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen nicht ein, erklärt jedoch dazu, daß ihr weder der Erschienene zu 2) noch Herr Schmickler Umstände mitgeteilt haben, aus denen sich die Unrichtigkeit der zuvor bezeichneten Erklärungen ergibt.

Die THA weist die BFL auf folgenden weiteren Umstand hin, der nach Abgabe der Erklärungen durch den Erschienenen zu 2) und Herrn Schmickler offenbar geworden ist: Herr Jürg-Peter Laubner hat durch Schriftsätze seines Verfahrensbevollmächtigten vom 20.04.1994 beim Amtsgericht Leipzig - Registergericht - beantragt, die Eintragungen des Erschienenen zu 2) als Geschäftsführer der LVV, der GKV und der SDV zu löschen und die Eintragungen des Herrn Laubner und des Herrn Dr. Berger als Geschäftsführer der bezeichneten Gesellschaften wieder herzustellen.

Diese Schriftsätze sind den Gesellschaften am 2. Mai 1994 zugegangen.

Im Hinblick hierauf hat die THA unter Verzicht auf die durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmten Fristen und Formen am 4. Mai 1994 eine außerordentliche Gesellschafterversammlung abgehalten, in der sie die Bestellung des Erschienenen zu 2) zum Geschäftsführer der LVV bestätigt und vorsorglich die bisherigen Geschäftsführer abberufen hat.

geändert  
Paul Nk

Die LVV als Gesellschafterin der GKV und der SDV hat am 4. Mai 1994 unter Verzicht auf die durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmten Fristen und Formen ~~am 3. Mai 1994~~ außerordentliche Gesellschafterversammlungen abgehalten, in der sie die Bestellung des Erschienenen zu 2) zum Geschäftsführer der GKV und der SDV bestätigt und vorsorglich die bisherigen Geschäftsführer abberufen hat.

geändert  
Paul Nk

geändert  
Paul Nk

4. Der BFL sind insbesondere nachfolgende Umstände bekannt:

a) Die THA hat in der zur UR-Nr. 504/1991 des Notars Dr. Helmut Hertling, Berlin, errichteten Urkunde die Teilung des Geschäftsanteils der THA an

der LVV von DM 100.000,- in zwei Geschäftsanteile zu je 50.000,00 DM erklärt und diese Geschäftsanteile an die Herren Dr. Berger und Laubner verkauft und abgetreten.

- b) Die Wirksamkeit des zuvor bezeichneten Vertrages war zwischen den Beteiligten im Streit und Gegenstand eines Rechtsstreites vor dem Landgericht Leipzig zum Aktenzeichen I HKO 2052/93, der durch übereinstimmende Hauptsachenerledigung abgeschlossen wurde. Die THA und die Herren Dr. Berger und Laubner haben sich in notarieller Urkunde vom 10.02.1993 zur UR-Nr. 70/93 des Notars Klein, Berlin, unter anderem dahingehend vergleichsweise geeinigt, daß die THA weiterhin Gesellschafterin der LVV ist.

Die vorgenannte Urkunde wird in Bezug genommen; sie lag bei Beurkundung in beglaubigter Abschrift vor und ist allen Beteiligten bekannt, die nach Belehrung auf deren Verlesung und Beifügung verzichten.

- c) Der Beteiligte Laubner hat mit dem Ziel, seine Stellung als Geschäftsführer der vorbezeichneten drei Gesellschaften sowie Gesellschafter der LVV zu bestätigen, vor dem Arbeitsgericht Leipzig und dem Landgericht Leipzig Verfahren gegen die Gesellschaften eingeleitet, u. a. mit der Begründung, daß der vorgenannte Vergleichsvertrag unwirksam bzw. von ihm wirksam angefochten worden sei. Die Verfahren schweben derzeit in erster Instanz.

Im Hinblick auf vorstehendes vereinbaren die Parteien folgendes:

Die THA übernimmt keine Gewähr dafür, daß sie Inhaberin der verkauften Geschäftsanteile ist.

Der Vertrag ist jedoch auflösend bedingt für den Fall, daß nach einem rechtskräftigen Abschluß der zuvor bezeichneten gerichtlichen Verfahren feststeht, daß Herr Laubner und Herr Berger Gesellschafter der LVV sind.

Für den Fall des Eintrittes der auflösenden Bedingung vereinbaren die BFL und die THA folgendes:

Ansprüche der BFL gegenüber der THA auf Rückgewähr der den Gesellschafter-

ten von der BFL bis zum Eintritt der auflösenden Bedingung zugeführten Mittel und Gelder entstehen erst dann, wenn diese bis zum Eintritt der auflösenden Bedingung den Betrag von 1.000.000,- DM (Sockelbetrag) übersteigen.

Liegt diese Voraussetzung vor, verpflichtet sich die THA hiermit gegenüber der BFL zur Zahlung der nachweislich den Sockelbetrag übersteigenden Beträge bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 1.000.000,- DM (Kostendeckel).

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### § 4

#### Übertragung von Vermögenswerten der GKV auf die Treuhandanstalt

1. Die GKV ist Eigentümerin des im Grundbuch von Leipzig verzeichneten Grundstückes Mottelerstr. 8, welches in der Gemarkung Gohlis (Flur 52 b, Flurstück 747) belegen ist.
2. Die GKV hat das vorbezeichnete Grundstück durch notariellen Vertrag des *begünstigt (mit) UB* *antimend* Notars ... (Urkundenrolle Nr. 274/94) an die THA zu einem Kaufpreis in Höhe von DM 3.800.000,- veräußert und aufgelassen.

Der Kaufpreis für das Grundstück entspricht dem Verkehrswert des Grundstückes. Die vorgenannte Urkunde wird in Bezug genommen; sie lag bei Beurkundung in Urschrift vor und ist allen Beteiligten bekannt, die nach Belehrung auf deren Verlesung und Beifügung verzichten.

3. Sollte der vorbezeichnete Grundstückskaufvertrag, aus welchen Gründen auch immer, nicht vollzogen werden, gilt folgendes:
  - a) Die GKV erteilt hiermit unter Ausschluß ihres Rechtes zum Widerruf der THA Vollmacht, das Grundstück Mottelerstr. 8, Leipzig (verzeichnet im Grundbuch von Gohlis, Grundbuchliegenschaftsblatt-Nr. 3105, Flur 52 b, Flurstück 747) im Namen und für Rechnung der GKV an

einen von der THA zu bestimmenden Dritten zu verkaufen und zu übertragen.

Übersteigt der hierbei vereinbarte Kaufpreis den aus dem Verträge zwischen der GKV - THA vereinbarten (3.800.000,- DM), verpflichtet sich die GKV zur Zahlung des Differenzbetrages an die THA, wofür die BFL gesamtschuldnerisch haftend einsteht.

Liegt der bei einem Verkauf des Grundstückes erzielte Kaufpreis unterhalb des im Verträge GKV-THA vereinbarten Kaufpreises, verpflichtet sich die THA zur Zahlung des Differenzbetrages an die GKV.

Etwaige Differenzbeträge sind 30 Tage nach Zugang der Mitteilung der GKV über den dinglichen Vollzug des Grundstückskaufvertrages zur Zahlung fällig.

- b) Befindet sich das Grundstück Mottelerstr. 8, Leipzig, mit Ablauf des 31.12.1996 weiterhin im Eigentum der GKV und steht zu diesem Zeitpunkt fest, daß dem dinglichen Vollzug des zwischen der THA und der GKV am heutigen Tage geschlossenen Grundstückskaufvertrages über die bezeichnete Immobilie ein nicht zu beseitigendes Hindernis entgegensteht, verpflichtet sich die THA gegenüber der GKV zur Zahlung eines Betrages i. H. v. 1.700.000,- DM. Der Fortbestand der Vollmacht wird hierdurch nicht berührt.
- c) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die in § 6 Ziff. 3 dieses Vertrages getroffene Absprache bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## § 5

### Mietvertrag zwischen der THA und der GKV

Die THA und die GKV haben mit Datum vom heutigen Tage einen Gewerberaummietvertrag über eine Etage des auf dem Grundstück Mottelerstr. 8, Leipzig, aufstehenden Gebäudes geschlossen.

Der Gewerberaummietvertrag wird den Beteiligten vorgelesen und dieser Niederschrift als Anlage 4. beigelegt.

§ 6

**Übernahme und Verzicht auf die Rückführung  
von Verbindlichkeiten zu Sanierungszwecken**

1. Der Erschienene zu 1) hält unter Verzicht auf die im Gesellschaftsvertrag bestimmten Formen und Fristen eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der LVV ab, in der er beschließt, was folgt:

Die THA hat der LVV ein zinsloses Gesellschafterdarlehen (Gesellschafterdarlehen Nr. 00 003188 7 00) über einen Betrag in Höhe von 415.000,- DM mit einer Laufzeit bis zum 30.6.1994 gewährt. Die THA wandelt zum Zwecke der Sanierung der LVV und zum Zwecke der Herstellung wettbewerbsfähiger Strukturen bei der LVV dieses Darlehen in einen sogenannten Gesellschafternachschuß um. Der Nachschuß kann nicht zurückgefordert werden, worüber sich beide Parteien einig sind. Darüber hinaus verpflichtet sich die THA, einen weiteren Nachschuß in Höhe von DM 34.000,- unverzüglich nach Beurkundung dieses Vertrages an die LVV zu zahlen.

Die THA erstattet der LVV die ihr durch den Beratervertrag mit der CSC-Consult Wirtschafts- und Unternehmensberatung / Herrn Schmickler in der Zeit zwischen dem 01.01.1994 bis zum 13.05.1994 entstandenen, den Betrag von 30.000,- DM übersteigenden Kosten (rein netto, d. h. unter Herausrechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer) unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Rechnungsunterlagen.

2. Die THA verpflichtet sich gegenüber der GKV, diese zum Zwecke der Sanierung und zum Zwecke der Herstellung wettbewerbsfähiger Strukturen bei der GKV von Rückzahlungsansprüchen der Bayerische Hypotheken- und Wechsel Bank AG aus dem der GKV mit Vertrag vom 16.6.1993 gewährten Darlehen über einen Betrag in Höhe von 1,9 Mio. DM mit Wirkung zum 31.12.1993

einschließlich der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Zinsen freizustellen.

Das zuvor bezeichnete Darlehen valuiert nach der Auskunft der Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, Filiale Leipzig, zum 31.12.1993 mit einem Betrag in Höhe von 1.878.216,49 DM. Die Saldenbestätigung der Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank vom 06.01.1994 wird den Beteiligten vorgelesen und dieser Niederschrift als Anlage 5 beigefügt.

3. Die BFL und der Erschienene zu 3) verpflichten sich gegenüber der THA, diese von etwaigen Ansprüchen der GKV nach den §§ 30, 31 GmbHG freizustellen.
4. Die BFL verpflichtet sich, soweit die THA für Verbindlichkeiten der LVV, der GKV und der SDV, die nicht Gegenstand der vorstehenden Entschuldungsvereinbarung sind, Bürgschafts- oder Garantieerklärungen abgegeben hat, zu bewirken, daß die Gesellschaften diese Verbindlichkeiten zeitgerecht erfüllen. Die BFL verpflichtet sich darüber hinaus, dafür zu sorgen, daß die THA aus den Bürgschafts- bzw. Garantieverpflichtungen binnen 4 Wochen ab Wirksamwerden dieses Vertrages entlassen wird. Insoweit stellt die BFL die THA von sämtlichen Inanspruchnahmen frei. Darüber hinaus verpflichtet sich die BFL, die THA bei jedweder Inanspruchnahme aus der zu Gunsten der Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank <sup>AG</sup> im Grundbuch von Gohlis, Blatt 3105, Flur 52 b, Flurstück 747 mit einem Betrag von 1,9 Mio DM eingetragenen Grundschuld freizustellen, soweit die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank <sup>AG</sup> auf die Grundschuld wegen nicht von der THA im Rahmen dieses Vertrages übernommenen Verbindlichkeiten der LVV, der SDV und der GKV zugreift.

gegenüber  
Paul  
N/A

gegenüber  
Paul  
N/A

#### § 7

#### Rückstellungen

Hinsichtlich der in den auf den Stichtag 31.12.1993 zu testierenden Bilanzen der LVV, der GKV und der SDV ausgewiesenen Rückstellungen vereinbaren die Parteien folgendes:

5 Wäters erpicht (Am) Wk

geändert (Am) Wk

- mit Ausnahme der Prozessrückstellung Leubner -

Die für das Jahr 1993 gebildeten Rückstellungen gelten als aufgelöst, sofern sie nicht bis zum 31.12.1994 verbraucht sind.

Die BFL und der Erschienene zu 3) verpflichten sich, der THA die Inanspruchnahme oder die Auflösung der Rückstellungen zusammen mit der Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bis zum 31.05.1995 nachzuweisen.

Eine Verrechnung zwischen den einzelnen Rückstellungspositionen ist zulässig.

Soweit die Verwendung der Rückstellungen für die ihrer Bildung zugrunde liegenden Zwecke nicht fristgemäß nachgewiesen wird, verpflichten sich die BFL und der Erschienene zu 3) als Gesamtschuldner, den Differenzbetrag zwischen den jeweils ausgewiesenen Rückstellungsbeträgen und den nachgewiesenen Aufwendungen an die THA bis zum 30.06.1995 zu zahlen.

Bei nicht ausreichenden Rückstellungen besteht keine Nachschußpflicht der THA.

§ 8

Fortführungsverpflichtung

1. Die BFL verpflichtet sich, die LVV, die GKV und die SDV als werbende Unternehmen mindestens bis zum 31.12.2003 im Rahmen ihres bisherigen Geschäftsbetriebes und Gesellschaftszweckes am Geschäftssitz (Leipzig) fortzuführen, wobei artverwandte Ergänzungen und Erweiterungen zulässig sind.
2. THA und die BFL gehen übereinstimmend davon aus, daß die LVV, die GKV und die SDV auch nach der zum Zwecke der Sanierung erfolgten Übernahme von Verbindlichkeiten durch die THA in der Zeit bis zum 31.12.1998 jährliche Verluste erwirtschaften werden.

Die Ermittlung der nach dem 01.01.1994 entstandenen Jahresfehlbeträge hat nach steuerlichen Ansatz- und Bewertungsgrundsätzen zu erfolgen. Ein aus dem zwischen der THA und der GKV geschlossenen Grundstückskaufvertrag erzielter außerordentlicher Ertrag der GKV bleibt bei dieser Ermittlung außer Betracht.

Zur Abdeckung der in dem Zeitraum vom 01.01.1994 bis zum Tage der Beurkundung dieses Vertrages aufgelaufenen Verluste verpflichtet sich die THA in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin, binnen 30 Tage nach Beurkundung dieses Vertrages an die LVV einen Gesellschafternachschuß in Höhe von 392.000,- DM zu leisten. Darüber hinaus verpflichtet sich die THA heute in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin, zur Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit der LVV an diese als Gesellschafternachsüsse

am 31.12.1994 DM 750.000,-  
am 31.12.1995 DM 700.000,-  
am 31.12.1996 DM 500.000,-  
am 31.12.1997 DM 300.000,-  
am 31.12.1998 DM 100.000,-

zu leisten, wobei die Zahlungen zweckgebunden im Rahmen des Geschäftsbetriebes und des Gesellschaftszweckes der GKV und der SDV zu verwenden sind. Die BFL und der Erschienene zu 3) verpflichten sich, der THA die zweckentsprechende Verwendung der zuvor bezeichneten Beträge durch Zurverfügungstellung geeigneter Unterlagen jeweils bis zum 31.05. des auf die Zahlung jeweils folgenden Jahres nachzuweisen. Die THA ist berechtigt, sich die erforderlichen Informationen durch Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft und sämtliche Geschäftsunterlagen in den Geschäftsräumen selbst zu beschaffen. Die Einsichtnahme und die Überprüfungen können sowohl durch Mitarbeiter der THA als auch durch von dieser beauftragte Dritte, die der berufsständischen Verschwiegenheitspflicht unterworfen sind, wahrgenommen werden.

3. Der Erschienene zu 3) und die BFL verpflichten sich als Gesamtschuldner gegenüber der THA, die Höhe der tatsächlich, den Geschäftsjahren 1994 -

in  
begegnet  
für  
Nitz

1998 bei der LVV, der GKV und der SDV eingetretenen, kumulierten Verluste durch Vorlage einer von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestätigten Gewinn- und Verlustrechnung bis zum 30.05. des jeweiligen Folgejahres nachzuweisen.

Erreicht die Summe der gemäß § 8 Ziffer 2, 2. Abs. ermittelten Jahresfehlbeträge in der Zeit vom 1.1.1994 bis zum 31.12.1998 niemals den Betrag von 2,5 Mio. DM, verpflichten sich der Erschienene zu 3) und die BFL zur Rückzahlung des Differenzbetrages an die THA binnen eines Monats nach Zugang der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1998 bei der THA.

Eine Erhöhung der von der THA geleisteten Zahlungen findet in keinem Falle statt.

4. Die BFL und der Erschienene zu 3) verpflichten sich gegenüber der LVV, der GKV und der SDV, diesen bis zu dem in § 8 Ziffer 1 genannten Datum jederzeit Eigenkapital in der zur Vermeidung einer Unterkapitalisierung der Gesellschaften erforderlichen Höhe zuzuführen. Diese Verpflichtung ist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, daß die in § 3 Ziffer 4 c) des Vertrages vereinbarte auflösende Bedingung nicht eintreten kann, der Höhe nach auf einen Betrag von maximal 1 Mio. DM begrenzt. § 8 Ziff. 2 Satz 6, 7, 8 findet entsprechende Anwendung.

Die THA ist berechtigt, diesen Anspruch der Gesellschaften für diese im eigenen Namen geltend zu machen und gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen, wozu die THA von allen Beteiligten unwiderruflich, unter Befreiung von § 181 BGB und mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, bevollmächtigt wird.

5. Der Erschienene zu 3) und die BFL verpflichten sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von DM 2,5 Mio an die THA, wenn während des in Ziffer 1. bezeichneten Zeitraumes der zugesagten Weiterführung der Gesellschaften entweder einzelne Gesellschaften ohne Zustimmung der THA, die nur beim Vorliegen berechtigter Gründe verweigert werden darf, ihren Geschäftsbetrieb einstellen, liquidiert werden oder die Geschäftsanteile

oder die Betriebe der Gesellschaften ganz oder teilweise an nicht mit der BFL oder dem Erschienenen zu 3) im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen veräußert werden. Abweichend zu vorstehendem bedarf der Verkauf der Geschäftsanteile oder der Betriebe der Gesellschaften an die im Anteilsbesitz der BFL stehende Aufbau Verlag GmbH der Zustimmung durch die THA.

Veräußerungsbeschränkungen beziehen sich nur auf die mit diesem Vertrag erworbenen Vermögensgegenstände.

6. Wegen und in Höhe des vorbezeichneten - bedingten - Zahlungsanspruches in Höhe von DM 2,5 Mio unterwerfen sich der Erschienene zu 3. und die BFL gegenüber der THA der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen.

Der Notar wird angewiesen, der THA auf jeweiligen Antrag jederzeit, ohne daß es des Nachweises des Entstehens oder der Fälligkeit des vorbezeichneten Anspruches bedarf, eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Verhandlung auf Kosten der Käufer zu erteilen.

#### § 9

##### Aufbau eines Bestandes an Rechten und Büchern

Die BFL und der Erschienene zu 3) stehen dafür ein, daß die LVV, die GKV und die SDV zum 31.12.2003 über einen Bestand an Rechten und Büchern im Wert von insgesamt DM 2,5 Mio verfügen.

Die Wertermittlung des Bestandes an Rechten und Büchern erfolgt durch einen auf Antrag der THA vom Präsidenten der IHK Leipzig zu benennenden Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater durch Vornahme einer branchenüblichen Bewertung. Maßgeblich für die Wertermittlung sind insoweit die aus der Verwertung der Rechte und vorhandenen Bücherbestände zu erzielenden Erlöse. Die Anschaffungskosten für die Rechte und vorhandenen Bücherbestände dürfen bei der Wertermittlung nicht angesetzt werden.

Der von dem Präsidenten der IHK Leipzig benannte Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater wird als Schiedsgutachter tätig. Die von ihm ermittelten Werte sind für die Parteien verbindlich.

Der Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater ist berechtigt, sämtliche zur Ermittlung des Wertes der vorhandenen Rechte und Bücher erforderlichen Informationen von der LVV, der GKV und der SDV sowie der BFL zu verlangen, insbesondere sich durch Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft und sämtliche Geschäftsunterlagen in den Geschäftsräumen jederzeit die erforderlichen Informationen selbst zu beschaffen.

Die BFL und der Erschienene zu 3) verpflichten sich, an die THA eine Vertragsstrafe in Höhe der Differenz von 2,5 Mio DM zu dem vom Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater ermittelten Wert für die vorhandenen Rechte und Bücherbestände zu zahlen, sofern der ermittelte Wert geringer als DM 2,5 Mio ist.

Diese Verpflichtung entfällt mit Verwirkung der in § 8 Ziffer 5. bezeichneten Vertragsstrafe.

#### § 10

##### Ausschüttungsverbot

Die BFL und der Erschienene zu 3) verpflichtet sich gegenüber der THA, bis zum 31.12.2003 offene oder verdeckte Ausschüttungen aus dem Vermögen der LVV zu unterlassen und dafür Sorge zu tragen, daß auch von Seiten der Gesellschaften GKV und SDV keine Gewinnausschüttungen erfolgen.

Ausschüttungen bis zur Höhe des Jahresüberschusses sind jedoch unter der Voraussetzung zulässig, daß hierdurch das Eigenkapital der GKV nicht unter 2 Mio. DM und das der SDV nicht unter 200.000,- DM sinkt.

Handelt die BFL den zuvor bezeichneten Verpflichtungen zuwider, ist die THA berechtigt, im eigenen Namen die Rückzahlung dieser Ausschüttungen an die jeweilige Gesellschaft zu verlangen und gegebenenfalls gericht-

lich durchzusetzen. Sie wird hierzu von allen Beteiligten unter Befreiung von § 181 BGB und mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt.

Die LVV, die GKV und die SDV verpflichten sich, wobei der Erschienene zu 3) und die BFL gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtung einstehen, mindestens bis zum 31.12.2003 lediglich Geschäftsführerentgelte in orts- und branchenüblicher Höhe zu zahlen und auch im übrigen jegliche rechtsgeschäftliche Bindungen, insbesondere Beraterverträge etc., sei es mit Gesellschaftern oder Dritten, zu unterlassen, die nicht im Sinne der vorstehenden Regelung orts- und branchenüblich sind. Als Dritte gelten insbesondere mit der BFL oder dem Erschienenen zu 3) verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG.

Wird gegen diese Verpflichtung verstoßen, sind der Erschienene zu 3) und die BFL gesamtschuldnerisch verpflichtet, der betroffenen Gesellschaft die hierdurch entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Diese Verpflichtung kann von der THA im eigenen Namen geltend gemacht und ggf. gerichtlich durchgesetzt werden, wozu die THA von allen Beteiligten unwiderruflich, unter Befreiung von § 181 BGB und mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, bevollmächtigt wird.

## § 11

### Arbeitsplatzverpflichtung

1. Die BFL garantiert, daß die LVV, die GKV und die SDV beginnend mit dem 1.1.1994 bis zum 31.12.2003 zusammen ständig insgesamt mindestens 8 Vollzeitmitarbeiter aufgrund entsprechender Dienstverträge beschäftigen. Arbeitnehmer, für die Kurzarbeit angemeldet ist, sowie Auszubildende etc. sind keine Vollzeitmitarbeiter. Der Erschienene zu 3) ist nicht als Vollzeitmitarbeiter anzusehen.
2. Wird die garantierte Arbeitnehmerzahl während der Laufzeit der Verpflichtung unterschritten, so sind der Erschienene zu 3) und die BFL gesamtschuldnerisch verpflichtet, pro Monat für jeden nicht besetzten Ar-

beitsplatz eine Vertragsstrafe in Höhe von DM 2.000,- an die THA zu zahlen.

3. Wegen und in Höhe des Vertragsstrafeanspruches wegen der Nichteinhaltung der Arbeitsplatzgarantie bis zu einem Betrag von DM 1.920.000,- unterwerfen sich der Erschienene zu 3) und die BFL als Gesamtschuldner gegenüber der THA der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen.

Der Notar wird angewiesen, der THA auf deren Antrag jederzeit, ohne daß es des Nachweises des Entstehens oder der Fälligkeit des Anspruches bedarf, eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Verhandlung auf Kosten der Käufer zu erteilen.

4. Die Gesellschaften verpflichten sich, wobei die BFL für die Erfüllung der Verpflichtungen einsteht, der THA bis zum 30.05. des Folgejahres durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, daß die Arbeitsplatzgarantien eingehalten worden sind.

§ 12

Forderungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaften aus Honorarverletzungen

*im Zusammenhang mit den sog. "Plus-Auflagen"*

1. Die THA stellt die LVV, die GKV und die SDV von allen Schadensersatzansprüchen oder sonstigen Regreßansprüchen ~~frei, die wegen der Herstellung und Verbreitung sogenannter "Plus-Auflagen", d. h. unter Verletzung bestehender Lizenzverträge hergestellter Auflagen gegen sie geltend gemacht werden.~~ Die LVV, die GKV und die SDV verpflichten sich im Falle ihrer gerichtlichen wie außergerichtlichen Inanspruchnahme wegen der zuvor bezeichneten Ansprüche einen von der THA benannten Rechtsanwalt mit der Vertretung ihrer rechtlichen Interessen zu beauftragen und ihm sämtliche zur ordnungsgemäßen Prozeßführung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie ihm sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen. Gleiches gilt, wenn die LVV, die GKV und die SDV als Kläger ein gerichtliches Streitverfahren wegen der genannten Ansprüche führen.

*8. Wähler  
eingesetzt  
für  
BFL*

*frei*

*23. Wähler  
gestrichen  
für  
BFL*

Die BFL verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß die LVV, die GKV und die SDV ihren vorstehend aufgeführten Verpflichtungen nachkommen.

Eine Verpflichtung der THA zur Freistellung entfällt, wenn die Gesellschaften Zahlungen zur Abwehr von Schadensersatz- oder sonstigen Regreßansprüchen im Zusammenhang mit den sogenannten Plus-Auflagen ohne Zustimmung der THA leisten.

Anfallende Anwaltsgebühren und Gerichtskosten trägt die THA.

2. Die LVV, die GKV und die SDV treten sämtliche Schadensersatzansprüche und Regreßansprüche, die ihnen aus ihrer Inanspruchnahme wegen des Abdruckes von Plus-Auflagen gegenüber dem Ministerium für Kultur der DDR bzw. dessen Rechtsnachfolger oder sonstigen Dritten zustehen, an die dies annehmende THA ab.
3. Die LVV, die GKV und die SDV treten sämtliche ihnen gegenwärtig gegen den Verlag Kiepenheuer & Witsch zustehende Ansprüche aus der eventuellen Verletzung der Urheber- und Verlagsrechte der vorgenannten Gesellschaften bzw. deren etwaiger Rechtsvorgänger, insbesondere aus einer Verletzung der Vereinbarung zwischen Noa Kiepenheuer und der damaligen Gustav Kiepenheuer GmbH, Köln, und deren Gesellschaftern vom 21.05.1951, an die dies annehmende THA ab.

### § 13

#### Feststellung der Jahresabschlüsse

Die BFL ermächtigt die THA, die Jahresabschlüsse der LVV, der GKV und der SDV zum 31.12.1991, 31.12.1992 und 31.12.1993 festzustellen.

Verkehrs-  
Original  
Notar

§ 14  
Steuern und Kosten

Die mit dem Abschluß und der Durchführung dieses Vertrages entstandenen oder entstehenden Steuern trägt die BFL. Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages tragen die THA und die BFL je zur Hälfte.

§ 15  
Schlußbestimmungen

1. § 454 BGB ist abbedungen.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll das die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Gleiches gilt, sofern der Vertrag eine Lücke enthält.

3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen, sofern nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, der Schriftform.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.
5. Die Beteiligten bevollmächtigen hiermit unwiderruflich, unter Befreiung von § 181 BGB und mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen,

- a) Frau Ingrid Fornoff, Rechtsanwältin,
  - b) Herrn Rechtsanwalt Hans-Christian Hauck,
- beide dienstansässig Fürstenerstraße 220, 60323 Frankfurt am Main.

alle zur Durchführung dieser Urkunde eventuell noch erforderlichen oder nützlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Von dieser Vollmacht darf nur vor dem amtierenden Notar oder seinem amtlich bestellten Vertreter Gebrauch gemacht werden. Die Beteiligten stellen die Bevollmächtigten von jeder Haftung frei.

6. Der amtierende Notar belehrte die Erschienenen über die gesetzlichen Regelungen der Gewährleistung bei Kaufverträgen. Er belehrte die Erschienenen über die Tragweite des in dieser Urkunde enthaltenen Gewährleistungsausschlusses und die sich daraus ergebenden umfangreichen und weitgehenden Risiken und Gefahren.

Das Protokoll wurde von den Beteiligten in Gegenwart des Notars und dessen Beisitzern  
an den und dem Notar eigenhändig wie folgt unterzeichnet:

Christian Weber

Hermann Gharum

Paul [Signature]



[Signature]  
Not